



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und
Wohnen - V M 3 Fehrbelliner Platz 2, 10707 Berlin

V e r t r a g s b e d i n g u n g e n

für die Präqualifizierung und Eintragung in das Amtliche
Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für
öffentliche Aufträge des Landes Berlin (ULV)

E-Mail: ulv@senstadt.berlin.de

Internet: <https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/ULVAuskunft/index.shtml>

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Kassenzeichen 0130.0001.7424.6

Kapitel 1250, Titel 11133

Geldinstitut

Postbank Berlin

Landesbank Berlin

Bundesbank, Filiale
Berlin

IBAN

DE47100100100000058100

DE25100500000990007600

DE53100000000010001520

BIC

PBNKDEFF100

BELADEBEXXX

MARJDEF1100

Fahrverbindungen:

U-Bahn 3, 7 Fehrbelliner Platz

Bus 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

1. Allgemeines

(1) Zum Nachweis der Eignung von Bewerber*innen und Bieter*innen sowie des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach §§ 122 bis 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wird bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen das Amtliche Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für öffentliche Aufträge des Landes Berlin (ULV) geführt. Das ULV ist ein Präqualifizierungssystem im Sinne von § 122 Absatz 3 GWB und ein amtliches Verzeichnis im Sinne von § 48 Absatz 8 Satz 1 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV).

(2) In das ULV werden auf Antrag Unternehmen des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes sowie Unternehmen und freiberuflich Tätige im Liefer- und Dienstleistungsbereich eingetragen. Die Präqualifizierung und Eintragung in das ULV begründet eine Eignungsvermutung in Bezug auf die dort hinterlegten Angaben und Nachweise, das heißt die jeweils von den öffentlichen Auftraggeber*innen bei Vergabeverfahren geforderten auftragsunabhängigen Einzelnachweise über die Eignung gelten im Grundsatz als erbracht. Nur bei Vorliegen begründeter Zweifel oder der Notwendigkeit der Vorlage spezieller auftragsbezogener Nachweise im Einzelfall darf der/die öffentliche Auftraggeber*in zusätzliche Angaben oder Unterlagen abfordern. Die Präqualifizierung und Eintragung in das ULV ist nicht Voraussetzung für die Bewerbung um öffentliche Aufträge.

2. Präqualifizierung

(1) Die Eintragung in das ULV setzt die Präqualifizierung des einzutragenden Unternehmens voraus. Die Präqualifizierung erfolgt, wenn das antragstellende Unternehmen den Nachweis seiner Eignung in Bezug auf die beantragten Gewerke sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen erbringen kann und die Voraussetzungen einer Streichung aus dem ULV nicht vorliegen. Der Präqualifizierung liegt eine Prognoseentscheidung dahingehend zugrunde, dass das Unternehmen mangels Vorliegens begründeter Zweifel die Voraussetzungen der Präqualifizierung für den Zeitraum der Präqualifizierung erfüllen wird.

(2) Für die Durchführung der Präqualifizierung sind die Antragsunterlagen elektronisch zu übermitteln sowie gegebenenfalls ergänzende Originalunterlagen einzureichen.

(3) Die Präqualifizierung erfolgt grundsätzlich für den Zeitraum von einem Jahr. In begründeten Ausnahmefällen wird das Unternehmen zunächst nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten präqualifiziert. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor bei Rückständen von Steuern, Krankenkassen-, Berufsgenossenschafts- oder Sozialkassenbeiträgen von jeweils mehr als 500,00 Euro oder bei der Vorlage einer Beitrags- und Meldebescheinigung einer für das Unternehmen nicht zuständigen Sozialkasse sowie bei laufenden Ermittlungsverfahren gegen das Unternehmen oder eine für das Unternehmen handelnde Person.

(4) Für die Präqualifizierung wird im Voraus ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 178,95 Euro (siehe dazu Nr. 9) erhoben. Mit Beginn der Antragsbearbeitung ist eine Rückerstattung des Bearbeitungsentgeltes – auch teilweise – ausgeschlossen.

(5) Ist während einer laufenden Präqualifikation aufgrund eines Antrages des Unternehmens die Prüfung der Unterlagen für eine Änderung der Eingruppierung (Gewerke-Nummern oder CPV-Codes) erforderlich, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 35,00 (siehe dazu Nr. 9) erhoben, die mit der Antragstellung zu zahlen ist. Der Präqualifikationszeitraum verlängert sich dadurch nicht.

3. Eintragung

(1) Nach erfolgreicher Präqualifizierung wird das Unternehmen in das ULV für den Zeitraum der Präqualifizierung eingetragen. Das Unternehmen erhält hierüber eine Bescheinigung unter Angabe der Gültigkeit sowie Zugangsdaten zur Einsichtnahme in die hinterlegten Unterlagen für diesen Gültigkeitszeitraum.

(2) Die Verlängerung der Eintragung setzt eine neue Präqualifizierung voraus. Die Eintragung im ULV ohne zeitliche Unterbrechung kann nur bei rechtzeitiger Vorlage der für die Präqualifizierung erforderlichen Unterlagen bis spätestens drei Wochen vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes gewährleistet werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt die Präqualifizierung am Tag nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der vorherigen Präqualifizierung.

4. Pflichten der eingetragenen Unternehmen

- (1) Das Unternehmen ist verpflichtet, ausschließlich wahrheitsgemäße Angaben im Rahmen der Antragstellung zu machen. Dies beinhaltet die Pflicht der antragstellenden vertretungsberechtigten Person/en zur Kenntnisnahme und Prüfung des Antrages sowie der beigefügten Unterlagen.
- (2) Veränderungen der eintragungsrelevanten Umstände sowie Änderungen an den eingetragenen Daten sind der das ULV führenden Stelle unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme, schriftlich mitzuteilen.
- (3) Das Unternehmen verpflichtet sich, nur Nachunternehmer*innen einzusetzen, die ihrerseits über die gemäß §§ 122 bis 124 GWB erforderliche Eignung verfügen. Die Eignung ist bei Bedarf entweder durch Nachweis der Eintragung in ein amtliches Verzeichnis oder einer Zertifizierung im Sinne von § 48 Abs. 8 VgV oder durch Vorlage entsprechender Einzelnachweise zu belegen.
- (4) Das Unternehmen verpflichtet sich, sobald es nicht mehr im ULV geführt wird, unverzüglich sicherzustellen, dass es gegenüber Dritten nicht den Eindruck einer bestehenden Präqualifizierung erweckt. Es hat insbesondere unverzüglich alle Hinweise auf das ULV in Unternehmensdokumenten und Internetseiten zu entfernen.

5. Aufhebung der Präqualifizierung, Streichung und Sperre

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Präqualifizierung nicht mehr vor oder werden Umstände bekannt, die einer Präqualifizierung von Anfang an entgegenstanden, wird die Präqualifizierung des Unternehmens aufgehoben.
- (2) Die Aufhebung der Präqualifizierung hat die unverzügliche Streichung aus dem ULV zur Folge. Die Streichung wird dem Unternehmen unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Die Bescheinigung über die Präqualifizierung und Eintragung in das ULV ist unverzüglich zurückzugeben. Das ULV-Logo darf nicht mehr verwendet werden.
- (3) Die Streichung aus dem ULV erfolgt außerdem, wenn das Unternehmen beziehungsweise eine für die Leitung des Unternehmens verantwortlich handelnde Person in den letzten drei Jahren
 - a) im Rahmen der Stellung eines Antrages auf Präqualifizierung und Eintragung in das ULV eine falsche Angabe gemacht oder die Mitteilung einer eintragungsrelevanten Information unterlassen hat,
 - b) gegen eine andere Verpflichtung aus diesen Vertragsbedingungen verstoßen hat oder
 - c) im Rahmen eines öffentlichen Auftrages gegen vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat und dem/der öffentlichen Auftraggeber*in hierdurch entweder das Festhalten am Vertrag unzumutbar geworden oder aber ein nicht unerheblicher Schaden entstanden ist.

Eine Streichung erfolgt in der Regel nicht, wenn der begangene Pflichtverstoß gering ist. Dies ist grundsätzlich insbesondere dann der Fall, wenn den handelnden Personen nach Überzeugung der das ULV führenden Stelle nur einfache Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, ein einzelner beziehungsweise einmaliger Pflichtverstoß vorliegt und Auswirkungen auf ein Vergabeverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit unterblieben sind.

- (4) Die das ULV führende Stelle kann feststellen, dass ein Antrag auf Präqualifizierung und Eintragung in das ULV für einen Zeitraum von grundsätzlich sechs Monaten bis zu drei Jahren nicht bearbeitet wird (Sperre), wenn eine für das Unternehmen handelnde Person nachweislich einen schwerwiegenden Pflichtverstoß begangen hat, der erhebliche Zweifel an der Integrität des Unternehmens begründet. Die Sperre wird in der Regel nicht verhängt, wenn der Pflichtverstoß mehr als zwei Jahre zurückliegt. Grund und Zeitraum der Sperre werden dem Unternehmen schriftlich mitgeteilt.
- (5) Dem Unternehmen wird grundsätzlich vor der Aufhebung der Präqualifizierung, einer Streichung und einer Sperre die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Auf eine Anhörung kann verzichtet werden, wenn der der Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt aufgrund objektiv nachprüfbarer Tatsachen zur Überzeugung der das ULV führenden Stelle feststeht, eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse notwendig erscheint oder dem Unternehmen durch eine andere Stelle des Landes Berlin, eines anderen Bundeslandes oder der Bundesrepublik Deutschland bereits Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde und diese Stellungnahme der das ULV führenden Stelle vorliegt.

6. Selbstreinigung

(1) Stellt das Unternehmen mit seinem Antrag auf Präqualifizierung zugleich einen Antrag auf Prüfung von Selbstreinigungsmaßnahmen, muss es nachweisen, dass die Voraussetzungen einer Selbstreinigung nach § 125 GWB tatsächlich vorliegen. Hierbei ist insbesondere durch einen unabhängigen Dritten zu bestätigen, dass die im Unternehmen ergriffenen konkreten technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen zur Vermeidung vergleichbarer künftiger Verfehlungen auch tatsächlich umgesetzt wurden und dauerhaft angewendet werden.

(2) Für die Prüfung von Selbstreinigungsmaßnahmen ist mit Antragstellung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt in Höhe von 45,00 Euro und somit ein Gesamtbetrag von 223,95 Euro (178,95 Euro + 45,00 Euro) zu zahlen; siehe dazu Nr. 9. Mit Beginn der Antragsbearbeitung ist eine Rückerstattung des Bearbeitungsentgeltes – auch teilweise – ausgeschlossen.

7. Auskünfte und Zugriff auf Informationen

1) Das ULV besteht aus einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil. Im öffentlichen Teil sind die folgenden Stammdaten der eingetragenen Unternehmen allgemein zugänglich:

- a) ULV-Nummer und Gültigkeitszeitraum der Präqualifizierung,
- b) Bezeichnung des Unternehmens sowie dessen Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail,
- c) Internetseite),
- d) Angabe, ob weitere Unternehmen mit gleicher Leitung im ULV eingetragen sind,
- e) Gewerke/CPV-Codes und
- f) Summe der Beschäftigten.

2) Auf den nicht öffentlichen Teil kann nach Eingabe der dem eingetragenen Unternehmen übermittelten Zugangsdaten zugegriffen werden. Im nicht öffentlichen Teil sind alle vom Unternehmen eingereichten und geprüften Nachweise und Erklärungen hinterlegt. Personenbezogene Daten von Personen, die nicht Inhaber des Unternehmens sind, werden unkenntlich gemacht.

3) Öffentliche Auftraggeber*innen insbesondere des Landes Berlin erhalten zur Auswahl geeigneter Teilnehmer nicht offener Vergabeverfahren auf Antrag einen beschränkten Zugriff auf die folgenden Informationen: a) Übersicht der Anzahl der Beschäftigten,

- a) hinterlegte Referenzen,
- b) Umsätze der letzten drei Geschäftsjahre und
- c) Nennung der Unternehmen mit gleicher Leitung, die im ULV eingetragen sind.

Auf Nachfrage erhalten öffentliche Auftraggeber*innen zum Zweck der Prüfung der Eignung in einem laufenden Vergabeverfahren oder zwecks Vorbereitung eines Vergabeverfahrens zudem Auskunft über eine Aufhebung und bestehende Sperre sowie die zur Aufhebung oder Sperre führenden Gründe.

4) Das ULV ist über eine Schnittstelle mit der Vergabepattform des Landes Berlin (<https://www.berlin.de/vergabepattform/>) verbunden. Ist ein Unternehmen im ULV präqualifiziert und auf der Vergabepattform des Landes Berlin registriert, werden folgende Informationen über die Schnittstelle ausgetauscht und den registrierten Nutzer*innen angezeigt:

- a) In der Grundeinstellung wird neben dem Namen des Unternehmens das Symbol „ULV“ angezeigt. Durch Aktivierung dieses Symbols öffnet sich eine Maske mit den Stammdaten des Unternehmens gemäß Absatz 1. Die Aktualisierung der Informationen erfolgt täglich.
- b) In einer erweiterten Einstellung werden bei Aktivierung des Symbols „ULV“ alle im ULV hinterlegten Nachweise und Erklärungen aus dem nicht öffentlichen Teil gemäß Absatz 2 angezeigt.

Die Freigabe der erweiterten Einstellung erfolgt durch das Unternehmen mittels Änderung der bei der Registrierung auf der Vergabepattform des Landes Berlin hinterlegten Firmenstammdaten. Die Freigabeeinstellung kann durch das Unternehmen jederzeit wieder geändert werden. Die Veränderung der Einstellung wird sofort wirksam.

8. Datenschutz

(1) Mit der Unterzeichnung des Antrages willigt das Unternehmen ein, dass die von ihm übersandten Unterlagen sowie personen- und unternehmensbezogenen Daten gespeichert und entsprechend diesen

Vertragsbedingungen verarbeitet sowie entsprechend Ziffer 7 in der Datenbank geführt werden. Das Unternehmen ist zudem damit einverstanden, dass diese Daten sowie die Mitteilungen über Eintragungen und Streichungen mit anderen amtlichen Verzeichnissen im Sinne von § 48 Absatz 8 Satz 1 VgV abgeglichen werden können.

(2) Unterlagen, welche im Zusammenhang mit der Präqualifizierung und Eintragung in das ULV übersandt wurden, verbleiben bei der das ULV führenden Stelle.

(3) Alle vorhandenen Unterlagen und Daten, welche Zahlungen an die Landeshauptkasse Berlin belegen, werden mit Ablauf des sechsten Jahres nach Abschluss der Bearbeitung des Antrages auf Präqualifizierung und Eintragung in das ULV vernichtet beziehungsweise gelöscht. Für alle anderen Unterlagen und Daten gilt eine entsprechende Aufbewahrungsfrist von drei Jahren.

9. Umsatzsteuer

Die in den Nummern 2 und 6 genannten Bearbeitungsentgelte verstehen sich rein netto. Die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich gültige Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen.